

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 082/FB2/2023/1



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	22.01.2024	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	05.02.2024	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Neufassung der Parkgebührenordnung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die Parkgebührenordnung laut Anlage.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Für den Parkplatz Nikolaiplatz wurden bisher gegen eine jährliche Gebühr in Höhe von 30,70 Euro Parkausweise auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) ausgegeben. Diese geringe Gebühr (Höchstsatz nach GebOSt) ist nicht mehr zeitgemäß und soll deshalb zukünftig angehoben werden. Das kann nur über eine vom Stadtrat zu beschließende Rechtsverordnung geregelt werden. Es wird vorgeschlagen, eine entsprechende Regelung zur Sonderparkzone Nikolaiplatz in die bestehende Parkgebührenordnung aufzunehmen.

Ab dem 01.04.2024 soll der Nikolaiplatz als Sonderparkzone ausgewiesen werden. Für die Sonderparkausweise hat die Verwaltung eine Jahresgebühr von 60,00 Euro vorgeschlagen. Der Stadtausschuss sprach sich am 22.01.2024 jedoch für eine Jahresgebühr in Höhe von 100 Euro für den Nikolaiplatz aus. Ausgenommen davon ist weiterhin der bestehende Parkstreifen für die Evangelische Kirchgemeinde „Martin Rinckart“. Hier besteht eine Vereinbarung mit der Kirchgemeinde über die kostenfreie Nutzung.

Die Ausgabe der Parkausweise für die Sonderparkzone –Nikolaiplatz– erfolgt auf Antrag durch die Straßenverkehrsbehörde. Aufgrund der Kapazität von 45 Stellflächen, werden insgesamt maximal 60 Parkausweise ausgegeben. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass es nur selten zu Stellplatzengpässen kommt, da nie alle Ausweisinhaber gleichzeitig den Parkplatz nutzen. Ein Anspruch auf einen freien Parkplatz oder gar einen persönlichen Stellplatz verbindet sich mit der Parkberechtigung jedoch nicht. Die Vergabe der Ausweise erfolgt nach Reihenfolge des Antragseingangs bei der Straßenverkehrsbehörde.

Die Alternativen der Einführung eines flexiblen Bezahlparkens mit Parkschein sowie des „Handyparkens“ wurden geprüft und verworfen. Ein neuer Parkscheinautomat mit Kartenzahlung ist mit ca. 10.000 Euro sehr teuer und wird sich lange nicht amortisieren. Das Handyparken schließt Personen aus, die keine Park-App nutzen möchten oder können.

Durch die vorgeschlagene Gebührenerhöhung bleibt das Parken auf dem Nikolaiplatz immer noch vergleichsweise günstig, was sowohl den Anwohnern als auch den Berufspendlern entgegenkommt. Zugleich erhöhen sich die Einnahmen der Stadt entsprechend.

Finanzielle Auswirkungen	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	--	-------------------------------

Einnahmen in Höhe von 6.000 Euro = 100,00 Euro x 60 Ausweise)
(Mehreinnahmen pro Ausweis jährlich 69,30 Euro x 60 = 4.158,00 Euro)

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0 (einschließlich Erhöhung Jahresgebühr auf 100 €)
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Verordnung der Stadt Eilenburg über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), und des § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechts-gesetzes (SächsStrVRG) vom 03. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 05. Februar 2024 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Großen Kreisstadt Eilenburg werden Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen ausgestattet sind.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der gekennzeichneten Parkfläche.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf dieser Parkfläche parkt.

§ 4 Parkdauer

(1) Die Verpflichtung zur Bedienung der Parkscheinautomaten und Parkuhren (auch per App) wird zeitlich begrenzt von:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht.

(2) Für eingerichtete gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen gilt als zeitliche Begrenzung die Dauer der Veranstaltung.

§ 5 Höhe der Parkgebühren

(1) Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten und Parkuhren auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betragen unter Beachtung der jeweiligen Höchstparkdauer:

15 Minuten	gebührenfrei
jede weitere angefangene halbe Stunde	0,50 Euro
Tagesticket	5,00 Euro

(2) Im Bereich des Nikolaiparkplatzes ist das Parken ausschließlich mit Sonderparkausweis möglich.

- (2a) Dieser ist jährlich bis zum 31.01., im Jahr 2024 einmalig bis 29.02., bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Eilenburg zu beantragen. Die Jahresgebühr beträgt 100,00 Euro.
Für die Ersatzausstellung des Ausweises bei Verlust oder Änderung des Kennzeichens werden 15,00 Euro erhoben.
- (3) Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 2,00 Euro festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, bis auf u. g. Ausnahmeregelung am 01.04.2024 in Kraft. Die bisher geltende Verordnung vom 07.11.2022 tritt mit Ablauf des 31.03.2024 außer Kraft¹.

Der § 5 Abs. 2a der Parkgebührenverordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) erfolgt im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg am 15.02.2024.